



G E M E I N D E W Ü R E N L O S

Polzeiverordnung

vom 20. Juni 1978

Inhaltsverzeichnis

Kapitel	§§
I. Allgemeine Bestimmungen	1 - 13
II. Schutz der Personen sowie der öffentlichen Ruhe und Ordnung	14 - 26
III. Schutz des Öffentlichen und Privaten Eigentums	27 - 35
IV. Immissionsschutz	36 - 50
V. Gewässerschutz	51 - 55
VI. Verkehrsvorschriften	56 - 58
VII. Niederlassung und Aufenthalt	59 - 60
VIII. Wirtschafts- und Gewerbepolizei Hausieren und Sammlungen	61 - 65
IX. Strafbestimmungen, Straf- und Beschwerdeverfahren	66 - 78
X. Schlussbestimmungen	79

Der Gemeinderat Würenlos, im Bestreben, die gegenseitige Rücksichtnahme der Mitbürger im Interesse eines geordneten Zusammenlebens zu fördern, beschliesst gestützt auf Art. 44 Abs. 1 und Art. 47 Abs. 2 lit. a der Staatsverfassung vom 23. April 1885 und §§ 81 und 82 des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Gemeinderäte vom 26. November 1841:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Polizeibehörde Oberste Polizeibehörde ist der Gemeinderat. Die unmittelbare Leitung des Polizeiwesens obliegt dem Gemeindeammann, bei dessen Verhinderung dem Vizeammann.

§ 2

- Polizeiorgane
- a) Gemeindepolizei ¹ Die Gemeindepolizei vollzieht die Vorschriften dieser Verordnung und anderer polizeilicher Erlasse, die Beschlüsse des Gemeinderates und die Anordnungen des Gemeindeammanns.
- b) Andere Funktionäre ² Im Rahmen der für ihren Amtsbereich geltenden Vorschriften haben auch andere Funktionäre der Gemeinde das Recht und die Pflicht, Verfügungen oder Anordnungen zu treffen, so namentlich die Organe des Forstdienstes, die Abwarte, Platzwarte und Feuerschauer.
- c) Weitere Personen ³ Der Gemeinderat kann überdies in besonderen Fällen weitere Personen für Polizeiverrichtungen bestellen; diese sind mit entsprechenden Ausweisen oder Kennzeichen zu versehen (Hilfspolizei, Feuerwehr usw.)

§ 3

Geltungsbereich Die Verordnung hat Geltung für alle in ihr geregelten Tatbestände, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt. Sie ist auf andere polizeiliche Erlasse des Gemeinderates sinngemäss anwendbar.

§ 4

Aufgaben der Polizeiorgane Die Polizeiorgane für öffentliche Ruhe und Ordnung, schützen die Gemeinde und ihre Bewohner vor Schaden und Immissionen, sorgen für die Sicherheit von Personen und Eigentum, verhindern strafbare Handlungen, regeln den Strassenverkehr und zeigen Fehlbare an.

§ 5

- Verhalten der Polizeiorgane
- ¹ Die Polizeiorgane verhalten sich zuvorkommend und bestimmt.
- ² Polizeiorgane in Zivilkleidung führen ihren amtlichen Ausweis mit und weisen diesen auf Verlangen vor.

- § 6**
- Beschwerden gegen Polizeifunktionäre
- ¹ Gegen pflichtwidrige Amtsführung und Verfügung der in § 2 genannten Polizeifunktionäre kann, unter Vorbehalt besonderer gesetzlicher Ausnahmen, innert 20 Tagen schriftlich beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden. Dieser kann auch jederzeit von Amtes wegen einschreiten. Der Gemeinderat hat den betreffenden Polizeifunktionär anzuhören.
- ² Entscheide des Gemeinderates in Disziplinarsachen können gemäss § 55 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.
- § 7**
- Anordnungen und Erlasse des Gemeinderates
- ¹ Die vom Gemeinderat öffentlich bekanntgegebenen Anordnungen und Erlasse polizeilicher Natur sind für jedermann verbindlich.
- ² Solche Anordnungen und Erlasse werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde, nötigenfalls auch im Amtsblatt des Kantons Aargau, veröffentlicht.
- § 8**
- Anordnungen der Polizeiorgane
- ¹ Den Anordnungen der Polizeiorgane ist unverzüglich Folge zu leisten.
- ² Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Dies gilt insbesondere für die Einmischung Dritter in die dienstlichen Funktionen der Polizeiorgane. Das Begleiten polizeilich festgehaltener Personen ist untersagt.
- ³ Personen, die sich Anordnungen der Polizeiorgane widersetzen oder diese nicht befolgen, werden nach dieser Verordnung angezeigt, sofern nicht die einschlägigen strafrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung gelangen.
- § 9**
- Kontrollrecht der Polizeiorgane
- ¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Polizeiorgane befugt, Personen anzuhalten, genaue Personalien und Ausweise zu verlangen oder die Identität der Angehaltenen auf andere Weise festzustellen.
- ² Die Verweigerung der Personalangaben oder die Angabe falscher Personalien sind strafbar.
- § 10**
- Arrestierungsrecht
- a) Vorläufige Festnahme
- b) Polizeilicher Gewahrsam
- ¹ Die Gemeindepolizei ist berechtigt und verpflichtet, verdächtige Personen gemäss § 72 der kantonalen Strafprozessordnung festzunehmen. Die Festgenommenen sind sofort, spätestens aber am folgenden Morgen, der Kantonspolizei zuzuführen.
- ² Wer in grober Weise gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung verstösst, kann in polizeilichen Gewahrsam genommen werden. Über einen 24 Stunden überschreitenden Gewahrsam entscheidet der Gemeindeammann.

§ 11

Gebrauch der Schusswaffe

¹ Die Gemeindepolizei kann in der Ausübung ihrer Dienstpflicht als letztes Mittel von der Schusswaffe Gebrauch machen. Dem Schusswaffengebrauch hat ein deutlicher Warnruf voranzugehen, sofern der Zweck und die Umstände es zulassen.

² Im übrigen gilt die Dienstanweisung der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten über den Gebrauch der Schusswaffe durch die Polizei sowie die Verordnung des Regierungsrates des Kantons Aargau über den Dienst des Polizeikorps vom 11. Okt. 1976.

§ 12

Verwaltungszwang, rechtswidrige Zustände

¹ Rechtswidrige Zustände sind von den Behörden unverzüglich zu beseitigen. Die Kosten werden dem Urheber des Zustandes überbunden.

² Erfordert die Erzwingung des rechtmässigen Zustandes einen Eingriff in die Freiheit oder das Eigentum einer Privatperson, so ist, von dringenden Fällen abgesehen, dieser zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beheben.

³ Hängt die Herstellung der Ordnung notwendigerweise vom Verhalten einer bestimmten Person ab, so kann dieser durch den Gemeinderat unter Androhung einer Busse oder, in wichtigen Fällen unter Hinweis auf Art. 292 StGB, ein entsprechender Befehl erteilt werden.

§ 13

Fundgegenstände

Der Gemeindepolizei abgegebene Fundgegenstände, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, werden zu Gunsten der Armenkasse verwertet. Es wird auf die Art. 720 - 722 ZGB, sowie Art. 141 und 142 StGB verwiesen.

II. Schutz der Personen sowie der Öffentlichen Ruhe und Ordnung

§ 14

Sitte und Anstand

¹ Wer öffentlich in grober Weise gegen Sitte und Anstand verstösst, wird nach dieser Verordnung bestraft, sofern nicht die Bestimmungen des StGB zur Anwendung gelangen.

² Es ist untersagt, an bewohnten und verkehrsreichen Orten, auf Strassen, Trottoirs, sowie auf öffentlichen Plätzen und Anlagen die Notdurft zu verrichten.

§ 15

Unfug

¹ Wer öffentlich in grober Weise gegen Sitte und Anstand verstösst, wird nach dieser Verordnung bestraft, sofern nicht die Bestimmungen des StGB zur Anwendung gelangen.

² Die Beunruhigung der Bevölkerung durch falschen Alarm, Missbrauch von Telefon oder Notsignalen, ist verboten.

§ 16

Händel,
Schlägereien

Wer zu Händeln oder Schlägereien anstiftet oder sich an solchen beteiligt, wird bestraft.

§ 17

Trunkenheit,
Drogensucht

Wer die öffentliche Ordnung in angetrunkenem Zustande oder unter Drogenwirkung in grober Weise stört oder sich selber oder Dritte gefährdet, kann gemäss § 10 dieser Verordnung in polizeilichen Gewahrsam genommen werden. Im Zweifelsfalle ist ein Arzt beizuziehen.

§ 18

Veranstaltungen
in Sälen

¹ Bei Veranstaltungen in Sälen hat die Feuerwehr nach den kantonalen Vorschriften auf Rechnung des Veranstalters eine Wache zu stellen. Der Saalbesitzer ist hiefür verantwortlich; er hat das Feuerwehrkommando acht Tage vor der Veranstaltung zu benachrichtigen. Allfällige Rauchverbote sind zu beachten.

² Im übrigen gilt für den Brandverhütungsdienst die kantonale Verordnung über die Feuerpolizei.

§ 19

Umzüge und
Kundgebungen
auf öffentlichem
Grund

¹ Für Umzüge, Kundgebungen und dergleichen auf öffentlichem Grund ist die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Dem Veranstalter können Route und Zeit vorgeschrieben werden.

² Bietet der Veranstalter keine Gewähr für Sicherheit und Ordnung, kann die Veranstaltung untersagt oder mit besonderen Auflagen bewilligt werden.

§ 20

Camping auf
öffentlichem
Grund

Für das Campieren und Aufstellen von Wohnwagen auf öffentlichem Grund ist die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

§ 21

Tierhaltung

a) Gefährdung
und
Belästigung

¹ Tiere sind so zu halten, dass andere Tiere oder Drittpersonen nicht gefährdet oder belästigt und keine Schäden an Kulturen, Gärten usw. angerichtet werden. Wird auf polizeiliche Verwarnung hin nicht Abhilfe geschaffen, sind die Tiere auf erste Aufforderung des Gemeinderates hin zu entfernen.

b) Hundehaltung

² Es ist verboten, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Das Versäubern von Hunden auf Strassen, Trottoirs, Plätzen, Anlagen und auf landwirtschaftlich genutztem Land ist untersagt.

c) Pferdehaltung

³ Bei der Stallung von Pferden sind die Vorschriften der Bauordnung und des Nachbarrechts, bei Geländeritten die Regeln des Schweiz. Verbandes für Pferdesport, Abt. Concours zu beachten. Das Reiten auf Trottoirs, Fuss- und Radwegen ist verboten.

- d) Tierkadaver ⁴ Tote Tiere und tierische Abfälle sind gemäss Reglement über die Kehrichtbeseitigung in der Gemeinde Würenlos dem Schlachthof Baden zuzuführen. Sie dürfen weder auf öffentlichem noch auf privatem Grund vergraben noch in Gewässern versenkt oder auf andere Weise beseitigt werden.

§ 23

- Schutz- und
Warnungstafeln ¹ Wer die zur Verhütung von Unglücksfällen öffentlich angebrachten Schutz-, Sperr- und Warnungstafeln entfernt oder beschädigt, wird bestraft.
² Flaumer, Teppiche usw. dürfen nicht auf Strassen oder Trottoirs ausgeschüttelt werden.

§ 24

- Schusswaffen,
Munition und
Sprengstoffe ¹ Schusswaffen, Munition und Sprengstoffe sind in einer Weise aufzubewahren, dass dadurch Menschen nicht gefährdet werden. Sie dürfen unter Vorbehalt der Vorschriften über den Handel mit Schusswaffen und Munition nur an Personen ausgehändigt werden, die Gewähr für eine ungefährliche Handhabung bieten.
- a) Aufbewahrung und Aushändigung
- b) Sprengen, Schiessen und Feuerwerk ² Das Sprengen mit Explosivstoffen, Abbrennen von Feuerwerk mit Explosivwirkung, Schiessen mit Mörsern, Sprengpatronen und dergleichen und das unbefugte Schiessen in der Nähe von Wohnungen und Strassen oder wenn dadurch Lebewesen oder Sachen gefährdet werden, ist verboten. Für besonders Anlässe kann die Gemeindepolizei Ausnahmen bewilligen, sofern die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen getroffen werden.
- c) Bundesrecht ³ Im übrigen gilt das Bundesrecht über Beschaffung und Anwendung von Sprengstoffen.

§ 25

- Offene Gruben
und Baustellen ¹ Bodenöffnungen, wie Jauchegruben, Schächte, Sammler und aufgeworfene Gräben sind abzudecken oder abzuschranken, sofern sie nicht genügend beaufsichtigt sind.
² Baustellen, Gräben, usw. auf öffentlichem Grund und an allgemein zugänglichen Orten sind so abzuschranken, zu signalisieren und nachts zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht. Es wird auf Art. 70 der Verordnung über die Strassensignalisation verwiesen.

§ 26

- Schnee und Eis ¹ Sicherheit und Offenhaltung der Verkehrsanlagen sind zu gewährleisten. Werden die Benützer öffentlicher Verkehrsanlagen durch Schnee und Eis von Dächern gefährdet, sind die Dächer zu räumen und die Verkehrswege unverzüglich wieder freizulegen.
² Öffentliche Strassen und Plätze sind von parkierten Fahrzeugen freizuhalten, damit eine sachgerechte Schneeräumung gewährleistet ist. Das Abstossen des Schnees von Haus- und Garagenvorplätzen auf Strassen und Trottoirs behindert den Verkehr und ist bei Busse untersagt.

III. Schutz des Öffentlichen und Privaten Eigentums

§ 27

- Öffentlicher Grund
- a) Gebrauch
- b) Veränderungen
- c) Schutz der Fahrbahnen
- d) Benützung als Arbeitsplatz
- ¹ Die über den zweckentsprechenden Gemeingebrauch hinausgehende Benützung öffentlichen Grundes zu privaten Zwecken ist nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde (Gemeinderat) gestattet.
- ² Veränderungen am öffentlichen Grund sind ohne Bewilligung der Bauverwaltung untersagt.
- ³ Bezüglich Schutz der Fahrbahnen wird auf Art. 59 der Verordnung über die Strassenverkehrsregeln und § 56 des kantonalen Baugesetzes verwiesen.
- ⁴ Öffentliche Strassen, Plätze und Trottoirs dürfen grundsätzlich nicht dauernd als Arbeitsplatz beansprucht werden. Die zeitweise Benützung erfordert eine Bewilligung im Sinne von Abs. 1.

§ 28

- Bäume und Sträucher
- ¹ Bäume und Sträucher an Strassen, Plätzen usw. dürfen die Sichtverhältnisse auf Verkehrsanlagen nicht beeinträchtigen. Das Zurückschneiden ist Sache des Grundeigentümers. Es wird auf die §§ 69 und 72 des kantonalen Baugesetzes verwiesen.
- ² Das Bauamt ist befugt, das Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung des Eigentümers auf dessen Kosten vornehmen zu lassen.

§ 29

- Einzäunungen
- Erfordern Sicherheit und Sauberkeit öffentlicher Strassen, Plätze und Gehwege die Einfriedigung angrenzender privater Grundstücke, ist der Eigentümer verpflichtet, diese anzubringen. Bezüglich Einfriedigung gegen öffentlichen Grund wird auf die Vorschriften der Bauordnung verwiesen.

§ 30

- Öffentliche Sachen
- Öffentliche Sachen dürfen nicht verunreinigt oder unbefugterweise und gegen ihre Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinaus benützt oder verändert werden.

§ 31

- Hydrantenbenützung
- Die Benützung der Hydranten ist nur in Notfällen gestattet. Wasserentnahmen zu anderen Zwecken sind nur nach vorgängiger Bewilligung der Wasserversorgung zulässig. Die Zugänge zu den Hydranten müssen freigehalten werden.

§ 32

Beeinträchtigung des Eigentums

Die Beeinträchtigung öffentlichen oder privaten Eigentums ist verboten. Insbesondere sind untersagt:

- a) das unberechtigte Aneignen von Obst, Feldfrüchten, Bäumen und Pflanzen;
- b) das unberechtigte Gehen, Fahren oder Reiten über fremdes Kulturland unter Vorbehalt von Art. 699 ZGB (Betreten von Wald und Weide);
- c) das Anzünden von dürrem Gras, Schilf und dergleichen gegen die Vorschriften des Gesetzes über den Tierschutz, der Verordnung über den Pflanzenschutz und der Verordnung betreffend die Feuerpolizei;
- d) das unberechtigte Laufen- und Weidenlassen von Tieren;
- e) das Verunreinigen und Beschädigen der Anlagen, Einrichtungen, Bänke, Strassenlampen und -tafeln, Verbotstafeln, Verkehrssignals, Absperrungen usw. (vorbehalten bleibt die Bestrafung nach Art. 98 SVG und Art. 145 StGB);
- f) das Pflücken und Zerstören von Pflanzen und die Verunreinigung von Friedhöfen und öffentlichen Anlagen. Bezüglich Friedhöfe wird auf die Gestattungs- und Friedhofordnung verwiesen.

§ 33

Abfallbeseitigung

- a) Ablagerung
- b) Fahrzeugbeseitigung

¹ Das Ablagern von Schutt, Kehricht und Abfallstoffen auf öffentlichem und privatem Grund ist im Sinne des Reglementes über die Kehrichtbeseitigung verboten und wird bestraft.

² Für die Beseitigung und das Abstellen ausgedienter Fahrzeuge gilt die kantonale Gesetzgebung.

§ 34

Anzeigen, Plakate, Reklamen

¹ Für das Anschlagen von Plakaten und Anzeigen auf öffentlichem Grund und das Anbringen von Reklamen wird auf das Gesetz über Besteuerung und Verbot von Reklamen verwiesen.

² Plakate sind der Gemeindepolizei vor dem Aushang vorzulegen.

§ 35

Taxiwesen

Zur Errichtung und Benützung von Taxistandplätzen auf öffentlichem Grund bedarf es einer Bewilligung des Gemeinderates.

IV. Immissionsschutz

§ 36

Gesetzes-
bestimmungen

Es sind die Gesetzgebungen des Bundes über das Nachbarrecht, die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel, des Strassenverkehrs, der Luftfahrt, des Umweltschutzes, das kantonale Baugesetz und die kantonalen Gesetzgebungen über den Baulärm und das Wirtschaftswesen, das Kehrrichtreglement sowie die weiteren einschlägigen Bestimmungen von Bund und Kanton massgebend.

§ 37

Begriff

Als Immissionen gelten alle schädlichen oder lästigen Einwirkungen, die die Gesundheit, die Leistungsfähigkeit und das Wohlbefinden des Menschen beeinträchtigen und seine natürliche Umwelt gefährden oder beeinflussen, wie:

- a) Lärm
- b) Luftverunreinigung
- c) Erschütterungen
- d) Strahlung, Licht, Wärme

§ 38

Grundsatz

¹ Immissionen, die durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden werden können, sind untersagt.

² Nicht vermeidbare Immissionen sind durch geeignete Vorkehrungen auf ein erträgliches Mass zu vermindern.

³ Von Bund oder Kanton festgelegte oder anerkannte Immissionsgrenzwerte dürfen nicht überschritten werden.

§ 39

Zeitliche Ein-
schränkungen

¹ Von 12.00 bis 13.30 Uhr und von 20.00 bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind lärmintensive Arbeiten und Verrichtungen untersagt.

² Von 23.00 bis 06.00 Uhr ist auf die Nachtruhe besonders Rücksicht zu nehmen.

³ Die Gemeindepolizei kann in begründeten Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

⁴ Landwirtschaftliche Arbeiten sind gestattet.

§ 40

Immissionen von Industrie, Gewerbe und anderen Unternehmungen

¹ Können Lärmimmissionen in Unternehmungen durch die gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmen und mit zeitgemässen Lärmschutzeinrichtungen nicht vermieden oder auf ein erträgliches Mass vermindert werden, sind die Arbeiten zeitlich zu beschränken oder zu staffeln oder an geeignetere Stellen, allenfalls in geschlossene Räume, zu verlegen. Sind diese Massnahmen ungenügend, kann nach erfolgloser Mahnung die Einstellung der Arbeiten oder des Betriebes angeordnet werden.

² Zur Vermeidung oder Verminderung von Luftverunreinigungen oder anderer Immissionen ist das in Abs. 1 umschriebene Vorgehen sinngemäss anzuwenden.

§ 41

Immissionen des Baugewerbes

¹ Der Lärm von Baumaschinen ist durch zeitgemässe Lärmschutzeinrichtungen zu dämpfen. Lärmige Arbeiten, die in geschlossenen Räumen durchgeführt werden können, sind dorthin zu verlegen; Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.

² Zum Schutze von Schulen, Kirchen usw. kann der Gemeinderat lärmige Bauarbeiten zu bestimmten Zeiten untersagen.

³ Luftverunreinigungen durch Staub und Rauch sind zu vermeiden.

§ 42

Immissionen des Gastgewerbes

¹ Wirtschaften, Konzertsäle, Versammlungsräume, Kegelbahnen usw. sind so einzurichten, dass Drittpersonen nicht durch Lärm belästigt werden. Fenster und Türen sind um 22.00 Uhr zu schliessen. In Kegelbahnen, die die Umwelt beeinträchtigen, ist der Spielbetrieb um 23.00 Uhr einzustellen.

² Spiele auf im Freien installierten Anlagen sind um 22.00 Uhr einzustellen.

§ 43

Immissionen der Landwirtschaft

¹ Knallgeräte und Lautsprecher zum Verscheuchen von Tieren sind in Wohngebieten verboten.

² Das Düngen mit Jauche, Klärschlamm oder Mist in Wohngebieten oder deren näheren Umgebung ist an Samstagen oder vor Feiertagen nicht gestattet.

³ Das Verbrennen von Kehrlicht ist nicht gestattet, dasjenige von Rückständen aus Feldern und Gärten im Freien (Mottfeuern) nur im Rahmen des Nachbarrechtes und des öffentlich-rechtlichen Immissionsschutzes.

Im Übrigen gilt das Reglement über die Kehrlichtbeseitigung in der Gemeinde Würenlos.

§ 44

Immissionen der Haushaltungen

¹ Für unvermeidbare lärmintensive Verrichtungen, wie Rasenmähen, Teppichklopfen usw. gilt die zeitliche Einschränkung gemäss § 39 Abs. 1 dieser Verordnung.

² Beim Betrieb von Haushaltmaschinen und anderen mechanischen Geräten im und um das Haus ist auf die Bewohner und Nachbarn Rücksicht zu nehmen.

³ Das Verbrennen von Kehrriecht ist verboten.

Im Übrigen gilt das Reglement über die Kehrriichtbeseitigung in der Gemeinde Würenlos.

§ 45

Immissionen durch Fahrzeuge

¹ Fahrzeuge und Garagen sind auch auf privatem Grund so zu bedienen, dass Drittpersonen nicht durch Lärm oder Abgase belästigt werden.

² Motorräder und Motorfahräder dürfen in Hauseinfahrten und Innenhöfen von Wohnhäusern nicht in Betrieb gesetzt werden.

³ Probefahrten und das Prüfen von Motoren sind nur dort gestattet, wo Dritte nicht gestört werden.

⁴ In Wohngebieten ist die Störung der Anwohner durch Fahrunterricht von 12.00 bis 13.30 Uhr und von 20.30 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen untersagt.

⁵ Unnötiges Herumfahren mit Motorfahrzeugen ist untersagt.

§ 46

Singen, Musizieren, Tonwiedergabegeräte

¹ Drittpersonen dürfen durch Gesang, Musizieren oder Tonwiedergabegeräte nicht belästigt werden.

² Es gelten die zeitlichen Einschränkungen und besonderen polizeilichen Anordnungen gemäss § 39 dieser Verordnung.

§ 47

Verstärkeranlagen

¹ Lautsprecher, Megaphone und andere Verstärkeranlagen dürfen im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten nur mit Bewilligung der Gemeindepolizei verwendet werden.

² Bei bewilligten Anlässen sind Verstärkeranlagen sowohl im Freien als auch in Gebäuden ab 23.00 Uhr zu drosseln.

³ Für Propagandazwecke dürfen solche Geräte nicht verwendet werden.

⁴ Lautsprecher auf Motorfahrzeugen bedürfen der Bewilligung der kantonalen Verkehrspolizei.

§ 48

Verstärkeranlagen

¹ Sportveranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein.

² Der Schiessbetrieb auf den Anlagen der Gemeinde hat auf die Anforderungen der Lärmbekämpfung angemessen Rücksicht zu nehmen.

³ Die Gemeindepolizei kann in besonderen Fällen Einschränkungen verfügen oder Ausnahmen bewilligen.

§ 49

Motorspiel-
zeuge

Motorisch angetriebene Spielzeuge und Motorflugmodelle dürfen nur dort verwendet werden, wo Drittpersonen nicht übermässig gestört oder gefährdet werden. Der Gemeinderat kann modellmässige, örtliche oder zeitliche Einschränkungen erlassen.

§ 50

Notstands-
arbeiten

Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet.

V. Gewässerschutz

§ 51

Gesetzes-
bestimmungen

Massgebend sind die Gesetzgebungen von Bund und Kanton über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung, das Baugesetz des Kantons Aargau und die weiteren einschlägigen Bestimmungen von Bund und Kanton.

§ 52

Gewässerver-
unreinigung

Gewässer dürfen nicht durch feste, flüssige oder gasförmige Stoffe jeder Art verunreinigt werden. Sofern die Gefahr einer Verunreinigung des Wassers besteht, ist auch das Ablagern oder Versickernlassen ausserhalb der Gewässer untersagt.

§ 53

Schmutzwas-
ser, Jauche,
Silowasser

Das Ableiten oder Abfliessenlassen von Schmutzwasser, Jauche, Silowasser und anderer gewässerschädigender Flüssigkeiten auf öffentliche Strassen und Plätze, Geh- und Flurwege, benachbarte Grundstücke und in Bäche ist verboten.

§ 54

Fahrzeug-
wartung

Es ist verboten, auf öffentlichen Strassen und Plätzen, Gehwegen, Flurwegen und Wiesen, im Wald, an Bächen und Brunnen Fahrzeuge zu waschen oder grössere Reparaturen, Ölwechsel usw. vorzunehmen.

§ 55

Meldepflicht bei
Ölunfällen

¹ Verunreinigungen von öffentlichem oder privatem Grund durch Benzin, Öl oder Giftstoffe sind der Kantons- oder Gemeindepolizei sofort zu melden.

² Die Deponie von Altöl hat ausschliesslich bei der öffentlichen Altöl-Sammelstelle zu erfolgen.

VI. Verkehrsvorschriften

§ 56

Gesetzesbestimmungen Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr, die Verordnungen über die Strassenverkehrsregeln und die Strassensignalisation sowie alle weiteren einschlägigen Vorschriften.

§ 57

Parkgebühren Für das Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund können im Sinne von § 59 des kantonalen Baugesetzes Gebühren erhoben werden.

§ 58

Fahrzeugwegschaffung ¹ Die Gemeindepolizei kann verkehrsstörend abgestellte oder die Schneeräumung behindernde Fahrzeuge auf Kosten des Halters abschleppen, wenn dieser nicht innert nützlicher Frist erreichbar ist oder sich weigert, das Fahrzeug wegzuschaffen.

² Schäden durch Kollisionen der Schneeräumungsgeräte mit behindernd abgestellten Fahrzeugen gehen grundsätzlich zulasten des Fahrzeughalters.

VII. Niederlassung und Aufenthalt

§ 59

Gesetzesbestimmungen Massgebend sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer und des kantonalen Niederlassungsgesetzes mit den dazugehörigen Verordnungen und Weisungen.

§ 60

Meldepflicht Zuzug, Wegzug oder Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde sind der Einwohnerkontrolle innert 10 Tagen zu melden.

VIII. Wirtschafts- und Gewerbe Polizei Hausieren und Sammlungen

§ 61

Gesetzesbestimmungen Es gelten die Gesetzgebungen über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel, das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken, die Fremdenkontrolle in den Tavernenwirtschaften, den Markt- und Hausierverkehr und alle weiteren einschlägigen Vorschriften.

§ 62

Fremdenkontrolle im Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe

Falsche Eintragungen in Kontrollen des Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbes sind strafbar.

§ 63

Warenverkauf auf öffentlichem Grund

Warenstände, Verkaufswagen und dergleichen dürfen auf öffentlichem Grund nur mit Bewilligung der Gemeindepolizei aufgestellt werden.

§ 64

Hausieren

Das Hausieren untersteht den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den Markt- und Hausierverkehr.

§ 65

Sammlungen
a) Bewilligungspflicht
b) Ausnahmen

¹ Das Durchführen von Geld- und Naturalgabensammlungen aller Art von Haus zu Haus und auf Strassen und Plätzen bedarf einer Bewilligung der Gemeindepolizei, sofern nicht diejenige einer übergeordneten Amtsstelle vorliegt.

² Für Sammlungen von Vereinen bei ihren Mitgliedern und Gönnern ist keine Bewilligung nötig.

IX. Strafbestimmungen, Straf- und Beschwerdeverfahren

1. Strafbestimmungen

§ 66

Strafbarkeit
a) Strafe
b) Unkenntnis der Vorschriften
c) Fahrlässige Übertretung
d) Verwarnung
e) Anstiftung
f) Hilfeleistung

¹ Übertretungen dieser Verordnung werden mit Busse bestraft. Ihr Höchstmass richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

² Unkenntnis der Vorschriften dieser Verordnung schliesst eine Bestrafung nicht aus.

³ Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieser Verordnung.

⁴ In entschuldbaren Fällen leichter Übertretungen kann von einer Verzeigung abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden.

⁵ Der Anstifter wird wie der Täter bestraft, wenn die Tat ausgeführt wurde. Erfolgreiche Anstiftungsversuche bleiben straflos.

⁶ Wer zu einer Widerhandlung gegen diese Verordnung vorsätzlich Hilfe leistet, wird ebenfalls bestraft.

§ 67

Juristische
Personen

Strafbar sind auch die verantwortlichen Organe juristischer Personen für Übertretungen, die in Ausübung der Geschäftstätigkeit begangen werden.

§ 68

Kinder und
Jugendliche

¹ Kinder, die das 6. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, werden wegen Übertretung behördlicher Anordnungen nicht bestraft (Art. 82 StGB); sie sind durch den Inhaber der elterlichen Gewalt auf geeignete Art zur Ordnung zu weisen.

² Kinder und volksschulpflichtige Jugendliche bis zum erfüllten 15. Altersjahr, die diese Verordnung übertreten, werden von der Schulpflege mit Verweis, Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung oder Schularrest bestraft (5 13 StPO).

³ Die Übertretung dieser Polizeiverordnung durch Jugendliche bis zum erfüllten 18. Altersjahr wird vom Gemeinderat beurteilt (§ 2 Abs. 1 der Verordnung über die Jugendstrafrechtspflege). Nebst Verweis oder Busse kann Meldung an das Rektorat einer allfällig besuchten Berufs- oder Mittelschule erfolgen.

⁴ Wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, wird bei Übertretung dieser Verordnung Erwachsenen gleichgestellt.

§ 69

Behördliche
Vorladungen

Strafbar ist, wer ohne Entschuldigung wiederholt eine vom Gemeinderat oder von der Gemeindepolizei ordnungsgemäss erlassene Vorladung nicht befolgt. Die polizeiliche Vorführung bleibt vorbehalten.

§ 70

Anzeigerecht

Jedermann ist berechtigt, der Gemeindepolizei oder dem Gemeinderat Übertretungen schriftlich anzuzeigen. In dringenden Fällen genügt mündliche Anzeige.

2. Strafverfahren

§ 71

Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Verfahrensbestimmungen sind auf alle Tatbestände anwendbar, die der Gemeinderat zu beurteilen hat.

§ 72

Untersuchungskosten,
Auslagen

Untersuchungskosten und Auslagen werden dem Gebüssten auferlegt.

§ 73

Bussendepots

¹ Ist der Tatbestand unbestritten, so kann der Angezeigte die Busse der Gemeindepolizei sofort bezahlen.

² Die Polizei ist berechtigt, in Fällen, in welchen die Eintreibung einer Busse

fraglich erscheint, ein Depositum in der Höhe der voraussichtlichen Busse und Kosten zu erheben.

§ 74

Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat prüft die Zuständigkeit von Amtes wegen.

² Begeht ein Täter im Zusammenhang mit einer Übertretung dieser Verordnung eine Tat, die nach einem eidgenössischen oder kantonalen Erlass mit Strafe bedroht ist, so bleibt die Überweisung an die zuständige Strafbehörde vorbehalten.

§ 75

Bussenverfügung

Erscheint dem Gemeinderat die Schuld des Angezeigten auf Grund der vorliegenden Akten und allfälliger ergänzender Erhebungen als nachgewiesen, so wird eine Bussenverfügung erlassen. Die Bussenverfügung muss enthalten:

- a) die Personalien des Beschuldigten
- b) den Tatbestand
- c) die Strafbestimmungen
- d) die ausgefallte Busse
- e) die Kosten der Bussenverfügung
- f) die Rechtsmittelbelehrung
- g) das Datum des Erlasses und der Zustellung der Bussenverfügung
- h) die Unterschriften von Gemeindeammann und Gemeindeschreiber oder deren Stellvertreter.

§ 76

Schadenersatz, Gebühren

In der Bussenverfügung oder im Urteil können gestützt auf die Bundes- oder kantonale Gesetzgebung Schadenersatzansprüche oder umgangene Gebühren festgesetzt werden.

§ 77

Einsprachen gegen Bussenverfügung

¹ Gegen die Bussenverfügung kann der Beschuldigte innert zehn Tagen beim Gemeinderat schriftliche Einsprache erheben.

² Im Übrigen gelten die einschlägigen oder sinngemäss anzuwendenden Vorschriften der Strafprozessordnung und der Gemeindegesetzgebung.

§ 78

Beschwerde gegen Urteil des Gemeinderates

¹ Gegen das Urteil des Gemeinderates kann beim Bezirksgericht Beschwerde geführt werden.

² Es gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung und der Gemeindegesetzgebung.

X. Schlussbestimmungen

§ 79

Inkrafttreten,
Aufhebung
bisherigen
Rechts

¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 1978 in Kraft.

² Sämtliche zu dieser Verordnung in Widerspruch stehenden früheren Erlasse des Gemeinderates werden aufgehoben.

Würenlos, 20. Juni 1978

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Der Gemeindeammann:
Gottfried Wiedemeier

Der Gemeindeschreiber:
Willy Haslebacher